



**CHINA** (Taiwan)

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

**A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

1. **Aktueller Auszug aus dem Haushaltsregister**, im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Durch den aktuellen Auszug aus dem Haushaltsregister wird zugleich der Familienstand nachgewiesen, damit entfällt eine besondere Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung.

2. Bei bestehendem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich:  
**Aktuelle Ehefähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt von der „Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland“, im Original.
3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.  
In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

**B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung**

1. **Notarielle Heiratsurkunde** oder **Auszug aus dem Haushaltsregister**, im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. a) **Auszug aus dem Hausregister mit Scheidungseintrag** und ggf. **Scheidungsbescheinigung** und **Scheidungsvereinbarung**.  
Bei einvernehmlicher Ehescheidung werden die Unterlagen durch die Registerbehörde ausgestellt.

Hinweis:

Diese Art der Scheidung bedarf als „Privatscheidung“ stets der Anerkennung gemäß § 107 FamFG.

- b) **Scheidungsurteil/- beschluss** mit Rechtskraftnachweis.

Bei streitiger Ehescheidung wird das Scheidungsurteil durch das zuständige Gericht ausgestellt

und

Auszug aus dem Hausregister mit Scheidungseintrag  
(als Nachweis der Rechtskraft und Registrierung der Scheidung im Register)

oder

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China (Taiwan) besteht aus 2 Seiten.

ggf. **Auszug aus dem Haushaltsregister mit Sterbeeintrag** im Original mit Legalisation (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

**C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile werden nach den hier bekannten Informationen nicht anerkannt. Gegebenenfalls ist daher in der Heimat ein neues Scheidungsverfahren durchzuführen.

Als Nachweis für die wirksame Scheidung sind die unter Punkt B) Nummern 2a) oder 2b) aufgeführten Urkunden vorzulegen.

**D) Legalisation (\*)**

Die Originale der Urkunden sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Deutsches Institut Taipei) zu versehen.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China (Taiwan) besteht aus 2 Seiten.